



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 002/2014
Dezernat III, gez.

Federführung: 51-Kinder- und Jugendarbeit	Datum:
Produkt: 51.01 Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	21.01.2014	Entscheidung

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII für anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den vorgelegten Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII für anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zuzustimmen.

Sachverhalt:

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 und der Neuregelung des § 72a SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Um diese bundesweite Regelung in § 72a SGB VIII möglichst einheitlich umzusetzen, sind zwei Empfehlungen erarbeitet worden:

- Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter:
Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Juni 2012
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.:
Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) vom 25. September 2012

Auf der Grundlage dieser Empfehlungen ist auf Landesebene eine weitergehende Empfehlung mit zusätzlich getroffenen Aussagen erarbeitet worden. Daran haben neben den beiden Landesjugendämtern in NRW, stellvertretend für die kommunalen Spitzenverbände Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter und Vertreter der landesweit tätigen Träger der

Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit NRW mitgewirkt. Zu diesen Trägern gehören:

- Landesjugendring NRW
- AGOT-Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW
- Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW
- Paritätisches Jugendwerk NRW

Diese Empfehlung ist vom Landesjugendhilfeausschuss für Westfalen-Lippe in der Sitzung vom 19.12.2012 sowie vom Landesjugendhilfeausschuss Rheinland beschlossen worden.

Sie verweist u. a. auf die Notwendigkeit der Abstimmung einer möglichst einheitlichen Praxis auf Kreisebene. Es wird empfohlen, auf Kreisebene eine Verständigung über die einschlägigen Tätigkeiten zu erzielen, die die Vorlage und Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich machen.

Hierzu haben die Jugendpfleger/innen des Kreises Coesfeld, der Stadt Dülmen und der Stadt Coesfeld gemeinsam eine einheitliche Vereinbarung erarbeitet, die die Freien Träger der Jugendhilfe zukünftig mit der Kommune abschließen.

Bei der Erarbeitung der Vereinbarungen wurden die Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit einbezogen. Hierzu haben die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld zu einem Expertenhearing eingeladen, welches am 12.06.2013 im Forum Bendix, Dülmen, stattfand. In drei Foren wurden neben den Vereinbarungen zum § 72a SGB VIII auch noch Fragen zur Qualitätsentwicklung der Jugendgruppenleiter-Ausbildung und zur Förderung der Jugendarbeit erörtert.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Vorlage werden die Vereinbarungen am 22.01.2014 den Coesfelder Vereinen und Verbänden zugeschickt, die regelmäßig Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit vorhalten (in Dülmen und im Kreis Coesfeld wurden die Vereinbarungen bereits Anfang Januar verschickt). Mit den Vereinbarungen sind Einladungen zu entsprechenden Informationsabenden verbunden, welche an folgenden Terminen jeweils um 19.00 Uhr geplant sind:

21.01.2014	Dülmen
30.01.2014	Nottuln
05.02.2014	Lüdinghausen
12.02.2014	Coesfeld

Bis zum 28.02.2014 sollen alle unterschriebenen Vereinbarungen vorliegen.
Die Vereinbarungen sind unmittelbar an die Zahlung von Zuschüssen gekoppelt.

Anlagen:

Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII

Anlagen 1-7 zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

